Grundhaltung von Curaviva Schweiz zur Suizidbeihilfe in Heimen : keine vorbehaltlose Zustimmung

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Curaviva : Fachzeitschrift**

Band (Jahr): **77 (2006)**

Heft 4

PDF erstellt am: **02.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-803896

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Grundhaltung von Curaviva Schweiz zur Suizidbeihilfe in Heimen

Keine vorbehaltlose Zustimmung

Curaviva vertritt die Auffassung, dass Suizide in Heimen – trotz grossem Respekt vor der Autonomie des Einzelnen – nicht erleichtert, sondern dass Lebensumstände geschaffen werden müssen, die den Wunsch nach einem Freitod möglichst gar nicht aufkommen lassen.

Die Grundhaltung von Curaviva – Verband Heime und Institutionen Schweiz stimmt grundsätzlich überein mit den Empfehlungen, welche die Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin im Sommer 2005 zur Regelung der Beihilfe zum Suizid in Heimen und Spitälern publiziert hat (siehe Kasten). An der damals kommunizierten Positionserklärung des Verbands hat sich nichts geändert. Vollständig ist sie auf www.curaviva.ch in der Rubrik Aktuelles unter Stellungnahmen zu finden. Zusammengefasst stellt sich Curaviva auf den Standpunkt, dass die Selbstbestimmung von Menschen auch im hohen Alter zu respektieren ist. Auch die Entscheidung, das eigene Leben zu beenden, unterliegt diesem freien Willen. Einer vorbehaltlosen Zustimmung zur Selbsttötung tritt Curaviva aus mehreren Gründen entgegen. So kann sich eine als düster und ausweglos empfundene Lebenssituation auch im hohen Alter noch ändern. Wenn depressive Verstimmungen den Suizid nahe legen, können medizinische oder therapeutische Bemühungen die Qualen vermindern; wenn Schmerzen unerträglich sind, können sie mittels palliativer Pflege eingedämmt werden; wenn kein Sinn mehr im Leben gesehen wird, ist nicht auszuschliessen, dass sich die Umstände unerwartet wandeln. Statt den Suizid zu erleichtern, sind die Lebensbedingungen so weit zu verbessern, dass der Wunsch nach dem Tod gar nicht auftritt. Dafür brauchen die Heime gut ausgebildetes und motiviertes Pflegepersonal und Arbeitsbedingungen mit freier Zeit für menschliche Zuwendung.

Die Bewohnerinnen und Bewohner in Alters- und Pflegeheimen sind häufig stark von den Pflegekräften abhängig. In einer Gesellschaft, welche die Leistungsfähigkeit sehr hoch bewertet, kann diese Unselbständigkeit die Frage hervorrufen, ob man der Gesellschaft oder den Pflegekräften die Mühen und die damit verbundenen Kosten zumuten darf. Der Tod erscheint als Weg, die Gesellschaft davon zu befreien. Die Erleichterung des Suizids kann dann als Aufforderung verstanden werden, diesen Weg zu beschreiten.

Langjährige Heimleiterinnen und -leiter machen die Erfahrung, dass einzelne Bewohnerinnen oder Bewohner den Suizid wünschen – nicht als spontaner Entschluss, sondern als lange gereifte Entscheidung. Wenn die palliativen Massnahmen, die pflegerischen Anpassungen und die erhöhte menschliche Zuwendung diesen Wunsch nicht verstummen lassen, sollte eine Umsetzung in Würde möglich sein. Ob das innerhalb des Heims oder ausserhalb geschieht, ist dabei nicht von Bedeutung. In diesen Ausnahmefällen tritt Curaviva für die Autonomie des Individuums ein – mit dem klaren Standpunkt, dass Selbsttötung ein Entschluss ist, zu dem die Heimleitungen nicht persönlich Ja sagen müssen.

(bas)

Der Bericht

In ihren Empfehlungen zur Regelung der Beihilfe zum Suizid in Heimen und Spitälern hält die Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin (NEK) unter anderem fest, die Selbstbestimmung des urteilsfähigen Patienten müsse so weit wie möglich respektiert werden – dies speziell in Altersheimen, die zum Wohn- und Lebensort der Patienten geworden sind. Spitäler und Heime sollen frei sein, Suizidbeihilfe zuzulassen, ihren Entscheid aber gegenüber den Patienten erklären. Der Bericht der NEK stellt auch die ethischen Hintergründe, die Rechtslage, die Bezüge zur Suizidforschung und -prävention und das gesellschaftliche Umfeld dar.

Ein Hauptanliegen der Kommission ist die Forderung, dass eine Entscheidung zur Suizidbeihilfe an der Person orientiert sein muss und nie zur Routine oder zu einer Handlung nach «Checkliste» werden darf.

Der Bericht ist abrufbar unter **www.nek-cne.ch.**